



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 23.04.1996

Fassung

Gültig ab: 31.12.1999

Gültig bis: 31.12.1999

Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz - PBefKostenV)

Vom 23. April 1996

Aufgrund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2418), wird verordnet:

§ 1

(1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden gemäß § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer festgesetzt:

Für Unternehmen, die

1.	überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Obussen und Omnibussen betreiben,	48,2 Pfennige;
----	---	----------------

2.	überwiegend Orts- und Nachbarortsliniенverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern betreiben,	33,6 Pfen-nige;
3.	überwiegend Orts- und Nachbarortsliniенverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit bis zu 100000 Einwohnern betreiben,	26,0 Pfen-nige;
4.	überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) mit Omnibus-sen betreiben,	25,5 Pfen-nige.

(2) Die Kostensätze gemäß Absatz 1 Nr. 2 können auch Unternehmen gewährt werden, die **über-wiegend** Orts- und Nachbarortsliniенverkehr mit Omnibussen in zwei oder mehr benachbarten Gemeinden mit insgesamt mehr als 100000 Einwohnern bedienen, wenn diese Gemeinden wegen ihrer Besiedlungsdichte, Bebauung und wegen ihrer wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Verflechtung einen großstädtischen Verkehrsraum bilden, eine entsprechende Verkehrsbedie-nung aufweisen und der nachgewiesene betriebsindividuelle Kostensatz des Unternehmens den Kostensatz gemäß Absatz 1 Nr. 3 um 10 vom Hundert übersteigt.

§ 2

Fußnoten zu § 2

§ 2 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.
GV. NW. ausgegeben am 30. Mai 1996.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen